

Eigentlich gilt ein Besatzverbot

Pfaffenholzen (zaz) Was tun, wenn man als Privatperson glaubt, einen Signalkrebs entdeckt zu haben? „In keinem Fall aus dem Gewässer entnehmen, das wäre strafbar“, betont Ulrich Wunner, Fischerelichberater des Bezirks Oberbayern. Hier ist das Fischereigesetz ganz eindeutig. Nur Fischerberechtigte mit der entsprechenden Zulassung sind dazu legitimiert. Selbst der Unteren Naturschutzbörde ist es untersagt, Fische oder Krebse zu entnehmen. Sie müssen einen vermuteten oder gesicherten Fall allerdings an die zuständigen Landes- und Bundesbehörden melden. Für Privatpersonen gilt: „Wer

glaubt, eine gefährdende Art oder ein erkranktes Tier entdeckt zu haben, sollte sich an die Fachberatung des Bezirks Oberbayern unter der Telefonnummer (089) 4 52 34 90 wenden“, so Wunner. „Wir informieren dann unsererseits die für den betreffenden Gewässer-Abschnitt zuständigen Fischerelverbände und geben ihnen, wo nötig, Handlungsanweisungen“, erklärt der Fachberater.

2016 wurde im Rahmen einer EU-weiten Verordnung eine Liste „invasion geprägter oder bedrohender Arten von unbestimmter Bedeutung“ veröffentlicht, deren Verbreitung eingedämmt werden muss – darunter besagter Signal-

krebs, der für heimische Zehnkrebse wie den Stein- oder Edelkrebs eine existentielle Bedrohung darstellt. Die Regelungen der EU wurden mittlerweile in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen. Sie sehen die Bestellung von Aktionsplänen zu den Verbreitungsbändern sowie zu Managementmaßnahmen vor. Näheres regelt die Ausführungsvorordnung des BayFfG (Bayrischen Fischereigesetzes) in Paragraf 22. „Wir haben im Freistaat bereits seit Langem ein Besatzverbot für nicht heimische Arten“, so der Fischerelichberater. Demnach dürfen Fische oder Krebse nur dann in ein Gewässer eingesetzt



Der Signalkrebs breite sich auch in unserer Region aus – er trägt einen Pilz in sich, der für heimische Arten tödlich ist. Foto: Zuska

werden, wenn dadurch das „Leitbild der Nachhaltigkeit nicht gefährdet wird“. Wer nicht-heimische, genetisch veränderte oder kranke Tiere in ein Gewässer aussetzt oder ein gefangenes Tier, das diesen Kategorien entspricht, wieder aussetzt, der macht sich strafbar. Bußgelder bis zu 5000 Euro. Für die Fischer bedeutet das im Klartext: Ein Signalkrebs in der Reuse darf nicht wieder zurück ins Wasser. Da die Krebspest, die er womöglich in sich trägt, indes für den Menschen „völlkommen ungefährlich ist“, wie Wunner besaut, wäre es kein Problem, wenn er als Nahrungsmittel Verwendung findet.